

Unterschiedliche Anschlussbeiträge für Alt- und Neuanschließer, vergleichbar der in Sachsen-Anhalt geltenden Rechtslage: im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung?

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Unterschiedliche Anschlussbeiträge für Alt- und Neuanschließer, vergleichbar der in Sachsen-Anhalt geltenden Rechtslage: im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung?* (Wahlperiode Brandenburg, 4/21). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52479-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Unterschiedliche Anschlussbeiträge für Alt- und Neuanschließer,
vergleichbar der in Sachsen-Anhalt geltenden Rechtslage
– im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung?**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 10. September 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Es soll dargestellt werden, inwieweit es Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg gibt, die einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) entgegenstehen könnten, nach der Alt- und Neuanschießer – in Anlehnung an die Rechtslage in Sachsen-Anhalt – zu unterschiedlichen Herstellungsbeiträgen für den Anschluss an leitungsgebundene Trinkwasser- und Abwasserentsorgungseinrichtungen heranzuziehen wären.

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind in Brandenburg Eigentümer von Grundstücken, die bereits vor 1990 an Einrichtungen der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung angeschlossen waren, in gleichem Umfang und gleicher Höhe zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen wie Eigentümer von Grundstücken, die erst nach Inkrafttreten des KAG neu anschlussbar geworden sind, weil das KAG in seiner jetzigen Fassung nicht zwischen „Altanschießern“ und „Neuanschießern“ unterscheidet. Demgegenüber wird in Sachsen-Anhalt zwischen einem von Neuanschießern zu leistenden Herstellungsbeitrag und einem besonderen Herstellungsbeitrag für Altanschießer (Herstellungsbeitrag II) unterschieden. Altanschießer werden dabei insoweit privilegiert, als bei ihnen im Gegensatz zu den Neuanschießern derjenige Aufwand unberücksichtigt bleibt, der für die Erschließung neuer Gebiete anfällt. Für den übrigen Aufwand sind die Altanschießer allerdings in gleicher Weise (herstellungs-)beitragspflichtig wie die Neuanschießer.¹

Da das Thema der Anschlussbeitragspflicht für Altanschießer bereits Gegenstand zweier Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes war,² wird an dieser Stelle auf eine detailliertere Darstellung der sog. Altanschießerproblematik und der in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils geltenden Rechtslage verzichtet. Auf die genannten Ausarbeitungen des PBD wird verwiesen.³

1 Vgl. zu den Einzelheiten der Rechtslage in Sachsen-Anhalt Gutachten des PBD vom 27. August 2008 „Die Heranziehung der sog. Altanschießer zu Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt und die Übertragbarkeit der dortigen Rechtslage auf die Verhältnisse im Land Brandenburg“, S. 13 ff.

2 Vgl. Gutachten des PBD vom 26. Mai 2008 „Ist die Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung mit dem Ziel, sog. Altanschießer von der Pflicht zur Zahlung von Herstellungsbeiträgen auszunehmen, verfassungsgemäß?“ sowie Gutachten des PBD vom 27. August 2008 (Fn. 1).

3 Vgl. insbes. Gutachten des PBD vom 27. August 2008, S. 3 f. und 5 ff.

II. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Rechtslage in Sachsen-Anhalt

Angesichts der in Sachsen-Anhalt praktizierten unterschiedlichen Behandlung von Neu- und Altanschließern bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen stellt sich zwangsläufig die Frage, ob eine solche Ungleichbehandlung mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG und dem daraus von der Rechtsprechung hergeleiteten Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vereinbar ist⁴ bzw. im Falle der Übernahme in Brandenburger Recht mit Art. 12 Abs. 1 LV vereinbar wäre.

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte bislang keinen Anlass, sich zu einer mit Sachsen-Anhalt vergleichbaren Konstellation zu äußern. Zwar kann das Landesverfassungsgericht im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens förmliche Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Landesverfassung überprüfen (Art. 100 Abs. 1 GG, Art. 113 Nr. 3 LV). Diese Prüfungskompetenz des Landesverfassungsgerichts beschränkt sich jedoch auf das brandenburgische Landesrecht. Die in Brandenburg geltende Rechtslage entspricht aber gerade nicht derjenigen in Sachsen-Anhalt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich naturgemäß schon vielfach mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG auseinandergesetzt und diesen im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Fallkonstellationen angewendet und ausgelegt. Speziell zum Abgabenrecht (Steuern und nichtsteuerliche Abgaben) gibt es zahlreiche Entscheidungen, in denen der auf Art. 3 Abs. 1 GG beruhende Grundsatz der Abgabengerechtigkeit bzw. das Prinzip der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen zur Anwendung kam.⁵ In seinen Entscheidungen betonte das Bundesverfassungsgericht zugleich, dass die Frage, ob eine vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, bestimmte Sachverhalte als gleich oder ungleich zu behandeln, mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, nicht abstrakt und allgemein beantwortet werden könne, sondern stets nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachbereichs, der geregelt werden soll.⁶ Dementsprechend können nur solche Entscheidungen einer Übertragung der sachsen-anhaltinischen Rechtslage auf Brandenburg „entgegenstehen“, die sich mehr oder weniger ausdrücklich mit der in Sachsen-Anhalt bestehenden Rechtslage auseinandersetzen.

4 Vgl. zum Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit Gutachten des PBD vom 26. Mai 2008, S. 3 ff.

5 Z. B. BVerfGE 16, 147 <185> (unterschiedliche Besteuerung von Güter- und Werksfernverkehr); 21, 12 <27> (Umsatzsteuer); 27, 375 <387> (Sektsteuer); 91, 207 <225 f.> (Hafengebühr); 93, 319 <348 ff.> (Grundwasserabgabe); 97, 332 <344 ff.> (Kindergartengebühr); 108, 186 <215 f.> (Altenpflegeumlage); 110, 370 <387, 398 f.> (Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungsfonds).

6 BVerfGE 93, 319 <348 f.> m. w. Nachw. (st. Rspr.).

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Kommunalabgabenrecht lassen sich kaum finden. Dies dürfte u. a. daran liegen, dass die Normenkontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 100 Abs. 1 GG (konkrete Normenkontrolle auf Vorlage eines Gerichts) nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder gilt, nicht aber für Rechtsverordnungen oder Satzungen. Das Kommunalabgabenrecht ist jedoch vorrangig durch Satzungsrecht geprägt. Allenfalls könnten sich Normenkontrollen auf einzelne Bestimmungen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder beziehen. Eine diesbezügliche Entscheidung zum KAG des Landes Sachsen-Anhalt oder zumindest zu einem Sachverhalt, der der in Sachsen-Anhalt für Altanschießer geltenden Rechtslage – wenigstens im Ansatz – vergleichbar wäre, existiert jedoch, soweit ersichtlich, nicht. Auch Verfassungsbeschwerden, die sich direkt oder mittelbar gegen das KAG des Landes Sachsen-Anhalt richten, sind beim Bundesverfassungsgericht offenbar nicht anhängig gemacht worden.

Festzuhalten bleibt danach, dass weder Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts noch Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg bekannt sind, die sich mit einem Sachverhalt befassen, der auch nur annähernd vergleichbar ist mit der in Sachsen-Anhalt geübten Praxis, Altanschießer zu besonderen Herstellungsbeiträgen heranzuziehen. Dementsprechend liegen keine Entscheidungen dieser Gerichte vor, die einer Übertragung der in Sachsen-Anhalt für Altanschießer geltenden Rechtslage auf Brandenburg unmittelbar entgegenstehen.

Ulrike Schmidt